

Amtsblatt



STADT ERKRATH
Fundort des Neanderthalers

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

20. Jahrgang

Nr. 24

16.12.2015

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath.....	
für das Haushaltsjahr 2016	2
Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 10.12.2015	3
Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von	
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).....	
in der Stadt Erkrath vom 10.12.2015	6
Satzung der Stadt Erkrath über die Anordnung einer Veränderungssperre	25
für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. E 30 – Bahnstraße – vom 16.12.2015.....	25
Satzung der Stadt Erkrath über die Anordnung der Verlängerung einer Veränderungssperre ..	
für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. H 49 – Klein Thekhaus – vom 16.12.2015	29
Bekanntmachung gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz (KWahlG).....	
Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Erkrath	34
Amtliche Bekanntmachung: Ablauf von Reihengräbern.....	34
Öffentliche Zustellung	36

**Bekanntmachung der Stadt Erkrath
Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath
für das Haushaltsjahr 2016**

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666) - SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2016 mit seinen Anlagen

**ab dem 04. Januar 2016,
während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat,
in Erkrath, Bahnstraße 2 (Verwaltungsgebäude Kaiserhof), Zimmer 1.02,**

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Beschlussfassung im Rat ist für den 17. März 2016 vorgesehen.

Die Auslegungszeiten ergeben sich wie folgt:

Montag bis Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Am 04. Februar 2016 ist die Auslegungszeit auf 09.00 bis 10.30 Uhr beschränkt,
am 08. Februar 2016 (Rosenmontag) ist keine Einsichtnahme möglich.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Erkrath, den 09.12.2015

gez. Christoph Schultz
Bürgermeister

Satzung
zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath
vom 10.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 474) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und der §§ 53 c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S 133), hat der Rat der Stadt Erkrath am 08.12.2015 folgende Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 17.07.2013 beschlossen:

§1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 17.07.2013 wird wie folgt geändert:

§9 Absatz 5

Die Schmutzwassergebühren betragen ab dem 01.01.2016 je cbm Schmutzwasser jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss 2,08 EUR;
- b) bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gemäß § 9 Abs. 10 dieser Satzung 1,07 EUR.

Abweichend davon beträgt die Schmutzwassergebühr je cbm Schmutzwasser vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2015 jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss 1,89 EUR;
- b) bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gemäß § 9 Abs. 10 dieser Satzung 0,87 EUR.

Abweichend davon beträgt die Schmutzwassergebühr je cbm Schmutzwasser vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2013 jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss 1,97 EUR
- b) bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gemäß § 9 Abs. 10 dieser Satzung 0,98 EUR.

§10 Absatz 4

Die Niederschlagswassergebühren betragen ab dem 01.01.2016 für jeden

Quadratmeter bebauter und / oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 jährlich 1,04 EUR.

Abweichend davon beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und / oder befestigter Fläche vom 01.01.2014 bis 31.12.2015 jährlich 0,98 €.

Abweichend davon beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und / oder befestigter Fläche vom 01.01.2010 bis 31.12.2013 jährlich 1,02 €.

§ 10 (4) S. 2 entfällt

§12a Absatz

Die Gemeinde erhebt nach § 6 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen entweder monatliche oder vierteljährliche Vorausleistungen (Abschlagszahlungen) am 15. jedes Monats oder am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. auf die Jahresabwassergebühr für das Schmutz- und Niederschlagswasser in Höhe von einem Elftel bzw. einem Viertel des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte.

§2

§ 13 Absatz 1

Soweit in den Absätzen 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, werden die Benutzungsgebühr (Abwassergebühren) und die Kleininleiterabgabe einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(2) Die Benutzungsgebühr und die Kleininleiterabgabe werden durch Heranziehungsbescheid erhoben. Die Benutzungsgebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Die Stadt kann sich bei der Heranziehung der Stadtwerke Erkrath GmbH bedienen, die zum Empfang der Gebühren berechtigt ist. In diesem Falle kann der Heranziehungsbescheid mit der Rechnung der Stadtwerke Erkrath GmbH verbunden sein.

§ 3

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 10.12.2015

gez. Schultz
Bürgermeister

**Satzung zur 8. Änderung der Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
in der Stadt Erkrath vom 10.12.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S.208), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV NRW S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV NRW S. 448) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgende Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Benutzungsgebühr unterscheidet zwischen einer Straßenreinigungsgebühr und einer Gebühr für den von der Stadt durchgeführten Winterdienst. Sie beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche für

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1. | Fußgängerzonen bei zweimaliger Reinigung in der Woche | |
| | Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr | 0,5900 € |
| 2. | übrige Straßen bei einer einmaligen 14-täglichen Reinigung der Fahrbahn | |
| 2.1 | Straßenreinigungsgebühr | 0,0561 € |
| 2.2 | Winterdienstgebühr | 0,0612 € |

Hieraus ergeben sich folgende Tarife:

Tarif	umfasst	Gebühr €/m ² Grundstücksfläche
Tarif 1	bereits seit 01.01.2015 nicht mehr existent	-
Tarif 2	Straßenreinigungsgebühr	0,0561 €
Tarif 3	Winterdienstgebühr	0,0612 €
Tarif 4	Straßenreinigungsgebühr plus Winterdienstgebühr	0,1173 €
Tarif 5	Straßenreinigungsgebühr plus Winterdienstgebühr Fußgängerzone	0,5900 €“

§ 2

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Erkrath – Straßenverzeichnis – wird wie folgt geändert:

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Erkrath

Straßenverzeichnis

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
-------------	----------	-------------------------	---

Alt-Erkrath			
Adlerstr.	AE	Stadt	Stadt
Adolf-Menzel-Str.	AE	Stadt	Nachrangig
Albrecht-Dürer-Str.	AE	Stadt	Stadt
Am Bahneberg	AE	Stadt	Stadt
Am Baviersacker	AE	Stadt	Nachrangig
Am Brockerberg	AE	Anl.	Nachrangig
Am Hasenbusch	AE	Stadt	Nachrangig
Am Kaiserhof	AE	Stadt	Nachrangig
Am Korresberg	AE	Stadt	Nachrangig
Am Mergelsberg	AE	Stadt	Nachrangig
Am Ort	AE	Anl.	Nachrangig
Am Rosenberg	AE	Anl.	Nachrangig
Am Wimmersberg	AE	Stadt	Stadt (nur Gefälle-/Anstiegstrecke entlang des Gewerbegebietes)
Amselweg	AE	Stadt	Nachrangig
Auf dem Hochfeld	AE	Stadt	Nachrangig
Bachstr.	AE	Anl.	Nachrangig
Bahnstr. (Morper Allee - Schlüterstr.)	AE	Stadt	Stadt
Bahnstr. (Schlüterstr. - Kreuzstraße einschl. Fußgängerzone)	AE	Stadt	Stadt
Bavierstr. (Fußgängerzone)	AE	Stadt	Stadt
Beethovenstr.	AE	Stadt	Stadt
Bismarckstr.	AE	Stadt	Stadt
Bongardstr.	AE	Stadt	Stadt
Concordiastr.	AE	Stadt	Nachrangig
Düsseldorfer Str.	AE	Stadt	Stadt

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
Düsselstr. von Morper Allee bis Düsselbach	AE	Stadt	Nachrangig
Düsselstr. von Düssel bis Am Bockerberg	AE	Anl.	Nachrangig
Ernst-Barlach-Str.	AE	Anl.	Nachrangig
Fabershof	AE	Anl.	Nachrangig
Falkenstr.	AE	Stadt	Stadt
Fasanenstr.	AE	Stadt	Stadt
Finkenweg	AE	Stadt	Nachrangig
Freiheitstr.	AE	Stadt	Stadt
Friedenstr.	AE	Stadt	Nachrangig
Friedrichstr.	AE	Stadt	Stadt
Gartenstr.	AE	Anl.	Nachrangig
Gerberstr.	AE	Stadt	Stadt
Gink	AE	Anl.	Nachrangig
Grabenstr.	AE	Stadt	Nachrangig
Grillparzer Str.	AE	Stadt	Nachrangig
Hans-Holbein-Str.	AE	Stadt	Stadt
Heiderweg nur bis Nordbahnhof	AE	Stadt	Stadt
Heinrichstr.	AE	Stadt	Nachrangig
Helena-Rubinstein-Str.	AE	Stadt	Nachrangig
Henschegäßchen	AE	Anl.	Nachrangig
Herderstr.	AE	Stadt	Nachrangig
Hochdahler Str. bis Auf dem Hochfeld	AE	Stadt	Stadt
Hölderlinstr.	AE	Stadt	Stadt
Humboldtstr.	AE	Anl.	Nachrangig
Kalkumer Feld	AE	Stadt	Stadt
Karlstr.	AE	Anl.	Nachrangig
Kirchstr.	AE	Stadt	Stadt
Klopstockstr.	AE	Stadt	Nachrangig
Kreuzstr.	AE	Stadt	Stadt
Lenaustr.	AE	Stadt	Nachrangig
Ludenberger Str. von Mühlenstr. bis einschl. Wendehammer	AE	Stadt	Nachrangig
Ludenberger Str. von Morper Allee bis Mühlenstr.	AE	Stadt	Stadt
Lukas-Cranach-Str.	AE	Stadt	Nachrangig
Matthias-Grünwald-Str.	AE	Stadt	Nachrangig
Max-Liebermann-Str.	AE	Stadt	Nachrangig
Maximilian-Weyhe-Str.	AE	Stadt	Nachrangig
Meisenweg	AE	Anl.	Nachrangig
Morper Allee	AE	Stadt	Stadt

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
Mozartstr.	AE	Stadt	Nachrangig
Mühlenstr.	AE	Anl.	Stadt (nur von Freiheitstr. 44 bis Mühlenstr. 3)
Neanderstr.	AE	Stadt	Stadt
Nordstr.	AE	Anl.	Nachrangig
Ottostr.	AE	Anl.	Nachrangig
Parkstr.	AE	Anl.	Nachrangig
Pestalozzistr.	AE	Anl.	Nachrangig
Rathelbecker Weg südlich Steinhof (Hausnr.11 - 84)	AE	Stadt	Stadt
Rathelbecker Weg nördlich Steinhof bis P&R Parkplatz (Hausnr. 7-3b)	AE	Stadt	Nachrangig
Rolandstr.	AE	Stadt	Nachrangig
Schinkelstr.	AE	Stadt	Nachrangig
Schlüterstr.	AE	Stadt	Stadt
Schubertstr.	AE	Stadt	Nachrangig
Sperberweg	AE	Stadt	Nachrangig
Steinhof	AE	Stadt	Stadt
Taubenstr.	AE	Anl.	Nachrangig
Wagnerstr.	AE	Stadt	Nachrangig
Waldstr.	AE	Anl.	Nachrangig
Wielandstr.	AE	Stadt	Nachrangig
Wilhelmstr.	AE	Stadt	Nachrangig
Zum Nordbahnhof	AE	Stadt	Stadt

Hochdahl

Ahornweg	H	Stadt	Nachrangig
Ahrweg	H	Stadt	Nachrangig
Alte Kölner Str.	H	Stadt	Nachrangig
Am Kleff	H	Anl.	Nachrangig
Am Schimmelskämpchen	H	Anl.	Nachrangig
Am Stadtweiher	H	Stadt	Nachrangig
Am Trappenberg	H	Anl.	Nachrangig
Am Weinbusch	H	Anl.	Nachrangig
Am Wildpark	H	Stadt	Nachrangig
An den Höfen	H	Anl.	Nachrangig
An der Ochsenkuhle	H	Anl.	Nachrangig
Anne-Frank-Str.	H	Anl.	Nachrangig
Asternweg	H	Anl.	Nachrangig
Auf dem Sand	H	Anl.	Nachrangig
Beckeshausenfeld	H	Stadt	Nachrangig
Beckhauserstr./Hochdahl-Arcaden	H	Stadt	Stadt

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
Beckhauser Weg	H	Anl.	Nachrangig
Bergstr.	H	Stadt	Stadt
Bessemerstraße	H	Stadt	Stadt
Bettina-von-Arnim-Weg	H	Stadt	Nachrangig
Birkenweg	H	Stadt	Nachrangig
Blumenstr.	H	Stadt	Nachrangig
Böllenschmied	H	Anl.	Nachrangig
Brahestr.	H	Stadt	Nachrangig
Brechtstr.	H	Stadt	Nachrangig
Bruchhauser Str.(Trills – Bergische Allee)	H	Stadt	Stadt
Bruchhauser Str. (bis Bruchhauser Str. 31)	H	Anl.	Nachrangig
Buchenweg	H	Stadt	Nachrangig
Carl-von-Ossietzky-Straße	H	Anl.	Nachrangig
Celsiusstr.	H	Anl.	Nachrangig
Curtiusstr.	H	Stadt	Nachrangig
Dahlienweg	H	Anl.	Nachrangig
Daniel-Schreber-Weg bis Eickert	H	Anl.	Nachrangig
Dechenstr.	H	Anl.	Nachrangig
Donaustr. (nördl. Teil bis Regenstr.)	H	Stadt	Nachrangig
Donaustr. (südl. Teil bis Hackberger Str.)	H	Stadt	Nachrangig
Dorfstr.	H	Stadt	Nachrangig
Dörpfeldstr.	H	Stadt	Nachrangig
Edith-Stein-Weg	H	Anl.	Nachrangig
Eduard-Daelen-Straße	H	Anl.	Nachrangig
Eibenweg	H	Anl.	Nachrangig
Eichendorffweg	H	Stadt	Nachrangig
Eichenstr.	H	Stadt	Nachrangig
Eickert	H	Anl.	Nachrangig
Eintrachtstr.	H	Stadt	Nachrangig
Eisenstr.	H	Anl.	Nachrangig
Elsa-Brandström-Weg	H	Anl.	Nachrangig
Erftrstr.	H	Stadt	Nachrangig
Erlenweg	H	Stadt	Nachrangig
Eschenweg	H	Stadt	Nachrangig
Falkenberger Weg	H	Anl.	Nachrangig
Feldheider Str.	H	Stadt	Stadt
Feldstr.	H	Stadt	Nachrangig
Fliederweg	H	Anl.	Nachrangig
Franziskusweg	H	Anl.	Nachrangig
Fröbelstr.	H	Stadt	Nachrangig

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
Fuhlrottstr.	H	Stadt	Stadt
Galileistr.	H	Anl.	Nachrangig
Gebrüder-Grimm-Weg	H	Anl.	Nachrangig
Gießereiweg	H	Anl.	Nachrangig
Gladiolenweg	H	Anl.	Nachrangig
Goethestr.	H	Stadt	Nachrangig
Goldweg	H	Stadt	Nachrangig
Gretenberger Str.	H	Stadt	Nachrangig
Grünstraße/Teilstücke von Beckhauser Str. bis einschl. Einmünd. Am Schimmelskämpchen sowie Wiesenstr. 46 bis Wiesenstr.	H	Anl.	Nachrangig
Gut Clef	H	Anl.	Nachrangig
Gut Eickenberg	H	Anl.	Nachrangig
Hackberger Str.	H	Stadt	Stadt
Hans-Sachs-Weg	H	Stadt	Nachrangig
Hattnitter Str.	H	Stadt	Nachrangig
Hauptstr.	H	Stadt	Stadt
Hauschildweg	H	Anl.	Nachrangig
Hauschildweg/Daniel-Schreiber-Weg bis Nr. 15	H	Anl.	Nachrangig
Hausmannsweg/neu ausgebauter Teil von Willbecker Str. bis Ende	H	Anl.	Nachrangig
Heinrich-Heine-Str.	H	Stadt	Nachrangig
Hermann-Hesse-Str.	H	Stadt	Nachrangig
Hildener Str.	H	Stadt	Stadt
Hochdahler Markt Arkaden Richtung Tunnel (Innenbereich Fußgängerzone)	H	Stadt	Stadt
Hochdahler Markt/Stichstraße	H	Stadt	Nachrangig
Hochdahler Markt/Parkplatz an der Beckhauser Str.	H	Stadt	Nachrangig
Hochscheuer Weg	H	Anl.	Nachrangig
Höhenweg *	H	Anl.	Stadt (nur bis P&R Parkplatz)
Holunderweg	H	Anl.	Nachrangig
Hüttenstr.	H	Stadt	Nachrangig
Im Sonnenschein	H	Stadt	Nachrangig
Im Wingert	H	Anl.	Nachrangig
Immermannstr.	H	Stadt	Nachrangig
In den Birken bis Kindergarten	H	Stadt	Nachrangig
In den Birken 6 bis Ende	H	Anl.	Nachrangig
Irene-Nett-Weg	H	Anl.	Nachrangig

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
Irisweg	H	Anl.	Nachrangig
Isarstr.	H	Anl.	Nachrangig
Itterstr.	H	Stadt	Nachrangig
Johannesberger Str.	H	Stadt	Nachrangig
Karl-Klockenhoff-Weg	H	Anl.	Nachrangig
Karschhauser Str.	H	Stadt	Stadt
Kastanienstr.	H	Stadt	Nachrangig
Kattendahl	H	Anl.	Nachrangig
Kattendahler Str.	H	Stadt	Stadt
Kempener Str. (von Berg.-Allee - Feldheider Str.)	H	Stadt	Stadt
Kempener Str. (von Feldheider Str. - Ende)	H	Stadt	Nachrangig
Kempenweg	H	Anl.	Nachrangig
Keplerstr.	H	Anl.	Nachrangig
Kiefernstr.	H	Stadt	Nachrangig
Kirchberg	H	Anl.	Nachrangig
Kirschenallee	H	Anl.	Nachrangig
Kirchweg (Abschnitt Trills Nr. 30 - 34)	H	Stadt	Nachrangig
Klinkerweg	H	Stadt	Stadt
Klosterweg	H	Stadt	Nachrangig
Kopernikusstr.	H	Anl.	Nachrangig
Kupferweg	H	Stadt	Nachrangig
Kurze Str.	H	Anl.	Nachrangig
Lärchenweg	H	Stadt	Nachrangig
Lechstr.	H	Anl.	Nachrangig
Leibnizstr.	H	Stadt	Nachrangig
Lessingstr.	H	Stadt	Nachrangig
Lilienstr.	H	Anl.	Nachrangig
Lily-Braun-Straße	H	Anl.	Nachrangig
Lindenstr.	H	Stadt	Nachrangig
Mahnert	H	Stadt	Nachrangig
Mainstr.	H	Stadt	Nachrangig
Mommsenstr.	H	Anl.	Nachrangig
Moselweg	H	Anl.	Nachrangig
Naabstr.	H	Stadt	Nachrangig
Naheweg	H	Stadt	Nachrangig
Narzissenstr.	H	Anl.	Nachrangig
Neanderweg bis Kirche	H	Stadt	Nachrangig
Neckarweg	H	Stadt	Nachrangig
Nelkenweg	H	Anl.	Nachrangig
Oberer Hang	H	Anl.	Nachrangig
Professor-Sudhoff-Straße	H	Stadt	Stadt

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
Rankestr.	H	Stadt	Nachrangig
Regenstr.	H	Anl.	Nachrangig
Rheinstr.	H	Stadt	Nachrangig
Röntgenstr.	H	Stadt	Nachrangig
Rosenstr.	H	Stadt	Nachrangig
Ruhrstr.	H	Stadt	Nachrangig
Sandheide Subzentrum	H	Anl.	Stadt
Sandheider Str. südl. Richtung von Beckhauser Straße bis Bergische Allee	H	Stadt	Stadt
Schildsheider Str. außer altem Teil	H	Stadt	Stadt (nur nördliche Schleife von Jägerhaus bis Beckhauser Straße)
Schillerstr.	H	Stadt	Nachrangig
Schimmelbuschstr.	H	Stadt	Stadt
Schlackdamm	H	Stadt	Nachrangig
Schlickumer Weg	H	Stadt	Nachrangig
Schliemannstr.	H	Stadt	Nachrangig
Schlieperweg	H	Anl.	Nachrangig
Schmiedestr.	H	Stadt	Nachrangig
Schulgasse	H	Anl.	Nachrangig
Schulstr.	H	Stadt	Nachrangig
Sedentaler Str.	H	Stadt	Stadt
Silberweg	H	Stadt	Nachrangig
Stahlenhauser Str.	H	Stadt	Stadt
Stahlenhauser Str. Subzentrum	H	Anl.	Nachrangig
Stahlstr.	H	Anl.	Nachrangig
Stolls	H	Anl.	Nachrangig
Strücker Weg zu Haus Nr. 1 A, 1 B, 1 C	H	Anl.	Nachrangig
Tannenstr.	H	Stadt	Nachrangig
Thekhaus	H	Anl.	Nachrangig
Thomas-Mann-Str.	H	Stadt	Nachrangig
Trills	H	Stadt	Stadt
Trillser Graben	H	Stadt	Nachrangig
Trillser Siepen	H	Anl.	Nachrangig
Tulpenweg	H	Anl.	Nachrangig
Uhlandweg	H	Anl.	Nachrangig
Ulmenweg	H	Anl.	Nachrangig
Unterbacher Str.	H	Stadt	Nachrangig
Veilchenweg	H	Anl.	Nachrangig
Von-Droste-Hülshoff-Weg	H	Anl.	Nachrangig
Wachholderweg	H	Anl.	Nachrangig
Wahnenmühle	H	Stadt	Nachrangig
Wiesenstr.	H	Anl.	Nachrangig

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
Willbecker Busch	H	Anl.	Nachrangig
Willbecker Str.	H	Stadt	Stadt (nur von Haaner Straße bis Einmündung Hackberger Straße)
Winckelmannstr.	H	Stadt	Nachrangig
Wupperstr.	H	Stadt	Nachrangig
Ziegeleiweg	H	Stadt	Stadt (nur von Hildener Straße bis Klinkerweg)
Unterefeldhaus			
Adalbert-Stifter-Str.	U	Stadt	Stadt (nur von Matthias-Claudius-Str. bis Gerhart-Hauptmann-Str.)
Am Eselsbach	U	Anl.	Nachrangig
Am Gatherfeld	U	Stadt	Nachrangig
Am Lohbusch	U	Stadt	Nachrangig
Am Maiblümchen	U	Stadt	Stadt
Am Rosenbaum	U	Anl.	Nachrangig
Am Thieleshof	U	Stadt	Nachrangig
Am Tönisberg	U	Stadt	Nachrangig
Auf den Sängen	U	Anl.	Nachrangig
Auf der Lohe	U	Anl.	Nachrangig
Bruchhausen	U	Anl.	Nachrangig
Carl-Zuckmayer-Str.	U	Anl.	Nachrangig
Emanuel-Geibel-Str.	U	Stadt	Nachrangig
Erich-Kästner-Str.	U	Stadt	Nachrangig
Ernst-Moritz-Arndt-Str.	U	Anl.	Nachrangig
Feldhausweg	U	Anl.	Nachrangig
Ferdinand-Freiligrath-Str.	U	Stadt	Nachrangig
Friedrich-Hebbel-Str.	U	Anl.	Nachrangig
Friedrich-Rückert-Str.	U	Stadt	Nachrangig
Fritz-Reuter-Str. von Georg-Büchner- bis Gerhart-Hauptmann-Str.	U	Stadt	Nachrangig
Fritz-Reuter-Str. von Gerhart-Hauptmann- bis Theodor-Storm-Str.	U	Anl.	Nachrangig
Georg-Büchner-Str.	U	Stadt	Nachrangig
Gerhart-Hauptmann-Str.	U	Stadt	Stadt
Gottfried-August-Bürger-Str.	U	Anl.	Nachrangig
Gottfried-Keller-Str.	U	Stadt	Nachrangig
Gustav-Freytag-Str.	U	Anl.	Nachrangig
Hans-Henny-Jahnn-Str.	U	Stadt	Nachrangig
Heinrich-Hertz-Str. außer Nr. 19 - 19 C, 262	U	Stadt	Stadt

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
Heinrich-von-Kleist-Straße	U	Stadt	Nachrangig
Kampsweg	U	Stadt	Nachrangig
Karl-Simrock-Str.	U	Anl.	Nachrangig
Lohbruchweg	U	Stadt	Nachrangig
Matthias-Claudius-Str.	U	Stadt	Stadt (nur von Millrather Weg bis Adalbert-Stifter-Str.)
Max-Planck-Str. außer Zuwegung zum Sportplatz zwischen Nr. 97 u. 101	U	Stadt	Stadt
Millrather Weg	U	Stadt	Stadt (nur von Max-Planck-Str. bis Matthias-Claudius-Str.)
Neuenhausplatz	U	Anl.	Nachrangig
Neuenhausstr.	U	Anl.	Nachrangig
Niermannsweg	U	Stadt	Stadt (nur von Max-Planck-Str. bis Gerhart-Hauptmann-Str.)
Otto-Hahn-Str.	U	Stadt	Nachrangig
Peter-Rosegger-Str.	U	Stadt	Nachrangig
Rainer-Maria-Rilke-Str.	U	Stadt	Nachrangig
Richard-Dehmel-Str.	U	Anl.	Nachrangig
Theodor-Fontane-Str.	U	Anl.	Nachrangig
Theodor-Körner-Str.	U	Anl.	Nachrangig
Theodor-Storm-Str.	U	Stadt	Nachrangig
Überhaan	U	Anl.	Nachrangig
Waldfrieden	U	Anl.	Nachrangig
Wilhelm-Raabe-Str.	U	Stadt	Nachrangig

Stichwegeverzeichnis zur Straßenreinigung	
Bezeichnung	Stadtteil
Alt-Erkrath	
Albrecht-Dürer-Str. 24 - 32	AE
Albrecht-Dürer-Str. 34 - 42	AE
Albrecht-Dürer-Str. 37 - 55	AE
Albrecht-Dürer-Str. 44 - 52	AE
Albrecht-Dürer-Str. 54 - 64	AE
Albrecht-Dürer-Str. 72 - 84	AE
Am Kaiserhof zwischen 23 u. 25, Morper Allee 2 u. Bahnstr. 2	AE
Am Korresberg 30 - 32	AE
Am Korresberg 34 - 36	AE
Am Mergelsberg 9 - 13	AE
Am Mergelsberg 14 - 22	AE
Am Mergelsberg 15 - 19	AE
Am Mergelsberg 21 - 23, 25 - 31, 33 - 37, 39 - 43 u. 45 - 53	AE
Am Mergelsberg 25 - 27 u. 31	AE
Am Mergelsberg 33 - 37	AE
Am Mergelsberg 39 - 43	AE
Am Mergelsberg 45 - 49	AE
Am Wimmersberg 1, 1 A, 5 B, 9, 13 A, 15, 17, 21, 23, 23 A, 27, 27 B - E, 29,31,33, Schlüterstr. 22 - 32	AE
Am Wimmersberg 16 - 30, 32 - 38, 40 - 52	AE
Am Wimmersberg 54 - 60	AE
Am Wimmersberg 62 - 70	AE
Falkenstraße 39 A – 47 A	AE
Falkenstraße Verbindungsweg zwischen 41 u. 43 u. Taubenstr. 19 u. 21	AE
Friedrichstr. 1 – 3 A	AE
Heiderweg 18 - 26	AE
Hubbelrather Weg (Stichstr.)	AE

Kalkumer Feld zwischen 22 u. 24 A	AE
Kalkumer Feld Stichweg zwischen 26 - 28 und 24 C	AE
Kreuzstr. 36 - 38	AE

Hochdahl

Ahrweg hinter 13 u. Naheweg 1 - 5	H
Alte Kölner Str. 18 u.18 A, 22 u. 22 A, 28	H
Am Kleff 41, 43 u. hinter 74 - 98	H
Am Schimmelskämpchen 7 - 9	H
Am Trappenberg 22 - 28 u. 40 - 42	H
An der Ochsenkuhle 8 u. hinter 41 - 37	H
Bruchhausen seitlich von 2 - 4 u. Waldfrieden hinter 2 - 8	H
Curtiusstr. 1 - 51	H
Curtiusstr. 2 - 18	H
Curtiusstr. 22 - 38	H
Dechenstr. 16 - 24	H
Dechenstr. 50 u. seitlich von 40, u. hinter 34 - 40	H
Donaustr. 14 - 36	H
Donaustr. zwischen 54, 56	H
Eduard-Daelen-Str. zwischen 41 u. 43	H
Eibenweg 15 - 19 u. 30 - 36	H
Eichendorffweg 22 - 32	H
Eichendorffweg 34 - 44	H
Eichendorffweg 46 - 56	H
Eichenstr. 66 - 84	H
Eichenstr. hinter 8 - 18 u. seitlich von Lindenstr. 5 u. Kastanienstr. 1	H
Eintrachtstraße zwischen 9 u. 29	H
Eintrachtstraße 1- 9, 11 - 19, 21, 23, 29 - 37	H
Erftstr. 12 - 20	H
Erftstr. 22 - 26	H

Erftstr. hinter 12 - 20 u. seitlich von 22	H	
Eschenweg 13 - 23 u. hinter 1 - 11	H	
Eschenweg 18 - 24 u. seitlich von 16 u. 24 u. seitlich von 10 u. 18	H	
Eschenweg 26 - 30 u. 45 - 51	H	
Eschenweg zwischen 35, 37	H	
Falkenberger Weg 61 - 69	H	
Fliederweg 20 - 42 u. hinter 18	H	
Gebrüder-Grimm-Weg entlang Nr. 1	H	
Gruitener Str. 40 - 60, hinter Naabstr. 2, 4 u. seitlich von Hackberger Str. 2	H	
Hackbergerstr. hinter 2 - 6, seitlich von Gruitener Str. 60	H	
Hans-Sachs-Weg zwischen 3 - 5 u. 7	H	
Hattnitter Str. 20 - 26-Schildsneider Str. 82	H	
Hattnitter Str. 26 - 28 u. hinter Schildsheider Str. 82 - 96	H	
Hattnitter Str. 5, 7, 9, 11, 11 A u. Schildsheider Str. 32 A, B, C u. 34	H	
Hattnitter Str. zwischen 17, 19 und Schildsheider Str. 44 - 48	H	
Hauptstr. 35 c - f	H	*
Heckenweg	H	
Heinrich-Heine-Str. 3 - 21	H	
Heinrich-Heine-Str. 4 u. 6	H	
Im Wingert, 11, 11 A, B, 13, 15 u. Trills seitlich von 15	H	
Immermannstr. 2 - 12	H	
Immermannstr. 14 - 24	H	
Irisweg 2 - 4	H	
Irisweg zwischen 5 u. 7	H	
Isarstr. 45 - 67	H	
Itterstr. 10 - 18 u. seitlich von Wupperstr. 36, Itterstr. zwischen 6 u. 25 - 27, H Erftstr. hinter 36 - 40 u. seitlich von 40, Erfstr. 40, sowie Itterstr. seitlich von 7	H	
Kastanienstr. 4 - 12	H	
Kastanienstr. zwischen 12 u. 14	H	
Kastanienstr. zwischen 15 u. 19	H	

Kempener Straße	H
Keplerstr. zwischen 15, 17	H
Keplerstr. zwischen 21, 23	H
Kiefernstr. 11 - 19 u. hinter 9 - 11	H
Kiefernstr. 14 - 28 u. hinter 2 - 12	H
Kiefernstr. 21 - 29 u. hinter 11 - 19	H
Kiefernstr. 30 A	H
Kiefernstr. 30, 32	H
Kiefernstr. 34, 36	H
Kiefernstr. 50 - 52 und seitlich von 31	H
Kopernikusstr. 31 - 59 u. seitlich von 33 C, 43, 53, 59	H
Kopernikusstr. hinter 75 - 77 u. Willbecker Str. zwischen 116, 118	H
Lechstr. 7 - 9 u. hinter Donaustr. 41	H
Lessingstr. zwischen 66 u. Hattnitter Str. 16	H
Lessingstr. 1 - 7 u. hinter Hattnitter Str. 12 - 14	H
Lessingstr. 28 - 58 u. seitlich von 60	H
Lessingstr. 6 - 26	H
Lessingstr. 60 - 64, hinter 66, 68 u. seitlich von Schillerstr. 10	H
Lilienstr. 1 - 17	H
Lilienstr. 19 - 37	H
Lily-Braun-Straße 3 - 7	H
Lily-Braun-Straße zwischen 21 u. 23	H
Lily-Braun-Straße 51 - 57	H
Lindenstr. hinter 2 - 12 A	H
Lindenstr. 30 - 36 u. hinter Eichenstr. 52 - 64	H
Lindenstr. seitlich von 28 bis zum Stichweg von rechts u. seitlich von Eichenstr. 40 u. hinter Eichenstr. 76 - 84	H
Lindenstr. zwischen 1 u. 9 u. seitlich von Kastanienstr. 7	H
Lindenstr. zwischen 20, 22	H
Mainstr. seitlich von 16 u. Rheinstr. seitlich von 11 u. 19	H
Moselweg 10, 12 u. seitlich von 13	H

Moselweg zwischen 5, 7 u. zwischen Ahrweg 4, 6	H
Naabstr. 5 - 15 sowie Naabstr. 3, Donaustr. 2 - 12, Hackbergerstr Str.18	H
Naheweg zwischen 6 u. Ahrweg 7	H
Narzissenstr, 13 - 21	H
Narzissenstr. zwischen 8 u. Kempener Str. 13	H
Neckarweg 17 - 21	H
Neckarweg zwischen 27 und Erftstr. 10	H
Oberer Hang entlang Nr. 1	H
Regenstr. 3 - 5, Regenstr. 9 - 13 u. 6	H
Rheinstr. 1 - 11	H
Rheinstr. 13 - 19	H
Ruhrstr. 17 - 19 u. seitlich von 23	H
Ruhrstr. 20 - 26	H
Ruhrstr. 28 - 32 u. seitlich von 46	H
Ruhrstr. 33 - 35 u. hinter 23 - 31	H
Ruhrstr. 34 - 36 u. hinter 38 - 46	H
Ruhrstr. 37 - 43	H
Ruhrstr. 56 - 58	H
Ruhrstr. 86 - 98	H
Ruhrstr. Seitlich von 10 u. Willbecker Str. hinter 36	H
Ruhrstr. Seitlich von 55 u. hinter Willbecker Str. 48 - 54	H
Sandheider Str. 03 u. Heinrich-Heine-Str. 4	H
Sandheider Str. 22 - 24	H
Schildsheider Str. 70 - 76	H
Schillerstr. 7, 9, 17, 25	H
Schillerstr. 9 - 13	H
Stahlenhauser Str. zwischen 16 u. 20	H
Strücker Weg 1B	H
Tannenstr. 44 - 56 u. 68 - 76 u. seitlich von 58 u. 68	H
Tannenstr. 86 - 94 u. 102 - 108 u. seitlich von 84 u. 94	H
Tannenstr. seitlich von 30 u. 44	H

Tannenstr. zwischen 5 - 7 A u. 1 - 3 A	H
Tannenstr. zwischen 9 - 29 u. 5 - 7 A, 31 - 35	H
Tulpenweg 5 - 13	H
Uhlandweg 16 - 40	H
Wupperstr. 12 u. 24	H
Wupperstr. 15 - 19 u. seitlich von 21	H
Wupperstr. 31 - 33 u. hinter 21 - 29	H
Wupperstr. 35 - 41	H
Wupperstr. hinter 12 - 22 u. 24 - 34 u. seitlich von 12 u. 24	H
Wupperstr. hinter 42, 44 sowie Ruhrstr. 58	H
Wupperstr. zwischen 51 u. Willbecker Str. 28	H

Unterfeldhaus

Am Eselsbach 4 - 6 A	U
Am Eselsbach 8 - 12	U
Am Maiblümchen seitlich von 3 B, 3 C, 3 E, 100 I	U
Am Thieleshof 12 - 18, 65, 65 A	U
Am Thieleshof 21 - 29 u. hinter 31 - 41, seitlich von 38 u. hinter 46 - 52, 70 - U 80 u. seitlich von 82	
Feldhausweg 11- 17	U
Georg-Büchner-Str. 36 - 50, Theodor-Körner-Str. hinter 2 - 8	U
Georg-Büchner-Str. 52 - 60	U
Georg-Büchner-Str. zwischen 105 u. 107	U
Gerhart-Hauptmann-Str. 3 A - 11 F	U
Gerhart-Hauptmann-Str. 13 - 41	U
Gerhart-Hauptmann-Str. hinter 65 - 97, Ernst-Moritz-Arndt-Str. hinter 16, 17, 18 ,19, Emanuel-Geibel-Str. seitlich von 9 u. 12,	U
Georg-Büchner-Str. 20 - 34 und seitlich von 34, hinter Georg-Büchner-Str. 36 - 50	
Gottfried-Keller-Str. 3 A	U
Gottfried-Keller-Str. 20, 22	U

Matthias-Claudius-Str. 1 - 1 E, Millrather Weg 88 - 90 G, Georg-Büchner- Str. seitlich von 83, 95 u. hinter 95 - 105	U
Max-Planck-Str. 32 - 44	U
Max-Planck-Str. 46 - 58	U
Max-Planck-Str. 62 - 68	U
Max-Planck-Str. 72 - 78	U
Max-Planck-Str. 80 - 90	U
Millrather Weg 16 - 30 und Gerhart-Hauptmann-Str. 13 - 41	U
Millrather Weg 34, 36	U
Millrather Weg 113 - 125	U
Millrather Weg 120 - 132	U
Millrather Weg 72 - 84	U
Millrather Weg 72 - 84 u. Matthias-Claudius-Str. 2	U
Neuenhausstr. 1 - 51, 2 - 72	U
Veilchenweg 1 - 3 u. 2 - 28 u. 32 - 34, sowie Feldheider Str. 6 - 20	U
Waldfrieden 11 u. Bruchhausen 14 - 18	U

Zum Stichwegeverzeichnis: Hinweise auf andere Straßen:

gesuchter Stichweg unter ... Straße	suchen Sie bitte auch unter ...
Ahrweg	Moselweg
Bahnstr.	Am Kaiserhof
Bruchhausen	Waldfrieden
Donaustr.	Lechstr. u. Naheweg
Eichenstr.	Lindenstr.
Emanuel-Geibel-Str.	Gerhart-Hauptmann-Str.
Erftr.	Neckarstr. u. Itterstr.
Ernst-Moritz-Arndt-Str.	Gerhart-Hauptmann-Str.
Feldheider Str.	Veilchenweg
Georg-Büchner-Str.	Gerhart-Hauptmann-Str. u. Matthias-Claudius- Str.

Gerhart-Hauptmann-Str.	Millrather Weg
Hackberger Str.	Gruitener Str. u. Naheweg
Hattnitter Str.	Lessingstr.
Heinrich-Heine-Str.	Sandheider Str.
Kastanienstr.	Eichenstr. u. Lindenstr.
Kempener Str.	Narzissenstr.
Lindenstr.	Eichenstr.
Matthias-Claudius-Str.	Millrather Weg
Millrather Weg	Matthias-Claudius-Str.
Morper Allee	Am Kaiserhof
Naabstr.	Gruitener Str.
Naheweg	Ahrweg
Rheinstr.	Mainstr.
Ruhrstr.	Wupperstr.
Schildsheider Str.	Hattnitter Str.
Schillerstr.	Lessingstr.
Schlüterstr.	Am Wimmersberg
Theodor-Körner-Str.	Georg-Büchner-Str.
Trills	Im Wingert
Waldfrieden	Bruchhausen
Willbecker Str.	Kopernikusstr., Ruhrstr. u. Wupperstr.
Wupperstr.	Itterstr.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 10.12.2015

gez. Schultz
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Erkrath
über die Anordnung einer Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes
Nr. E 30 – Bahnstraße – vom 16.12.2015**

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Erkrath hat am 04.03.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 30 – Bahnstraße – beschlossen. Zur Sicherung der Planung und Zielsetzung wird für den in § 2 bezeichneten Bereich des Bebauungsplanentwurfes eine Veränderungssperre angeordnet. Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre beträgt zwei Jahre.

§ 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich ist ungefähr begrenzt

- im Norden durch die Grundstücksgrenze der Wohnbebauung Bavierstraße 3;
- im Osten durch die Grundstücksgrenze Bahnstraße 54;
- im Süden durch die Bahnstraße;
- im Westen durch die Bavierstraße/Bahnsteighalle.

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre mit dem Datum vom 04.11.2015.

Es ist folgendes Grundstück betroffen: Gemarkung Erkrath, Flur 43, Flurstück 364.

§ 3

- 1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich dürfen
 - a) Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- 2) Von der Veränderungssperre kann nach § 14 Absatz 2 BauGB die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- 3) Von der Veränderungssperre werden nach § 14 Absatz 3 BauGB nicht berührt:
 - a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.

- b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen.
- c) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplanes in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Absatz 1 BauGB bleibt unberührt.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 214 Absatz 1 Nr. 4 BauGB hingewiesen.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Es wird auf die Vorschriften des § 18 BauGB hingewiesen:

Nach § 18 Absatz 1 BauGB ist dem Betroffenen eine angemessene Entschädigung zu leisten, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB hinaus dauert. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 BauGB gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils zu entschädigen wäre.

Nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

Nach § 18 Absatz 3 BauGB findet auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches § 44 Absatz 4 BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Absatz 1 oder § 41 Absatz 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen wird hingewiesen.

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. E 30 – Bahnstraße – liegt gemäß § 16 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB während ihrer Geltungsdauer ab sofort beim Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300 während der Dienststunden (derzeit Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 16.12.2015

gez. Schultz
Bürgermeister



Stadt Erkrath

Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung

Geltungsbereich der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Nr. E30 - Bahnstraße -

█ █ █ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung zur Veränderungssperre

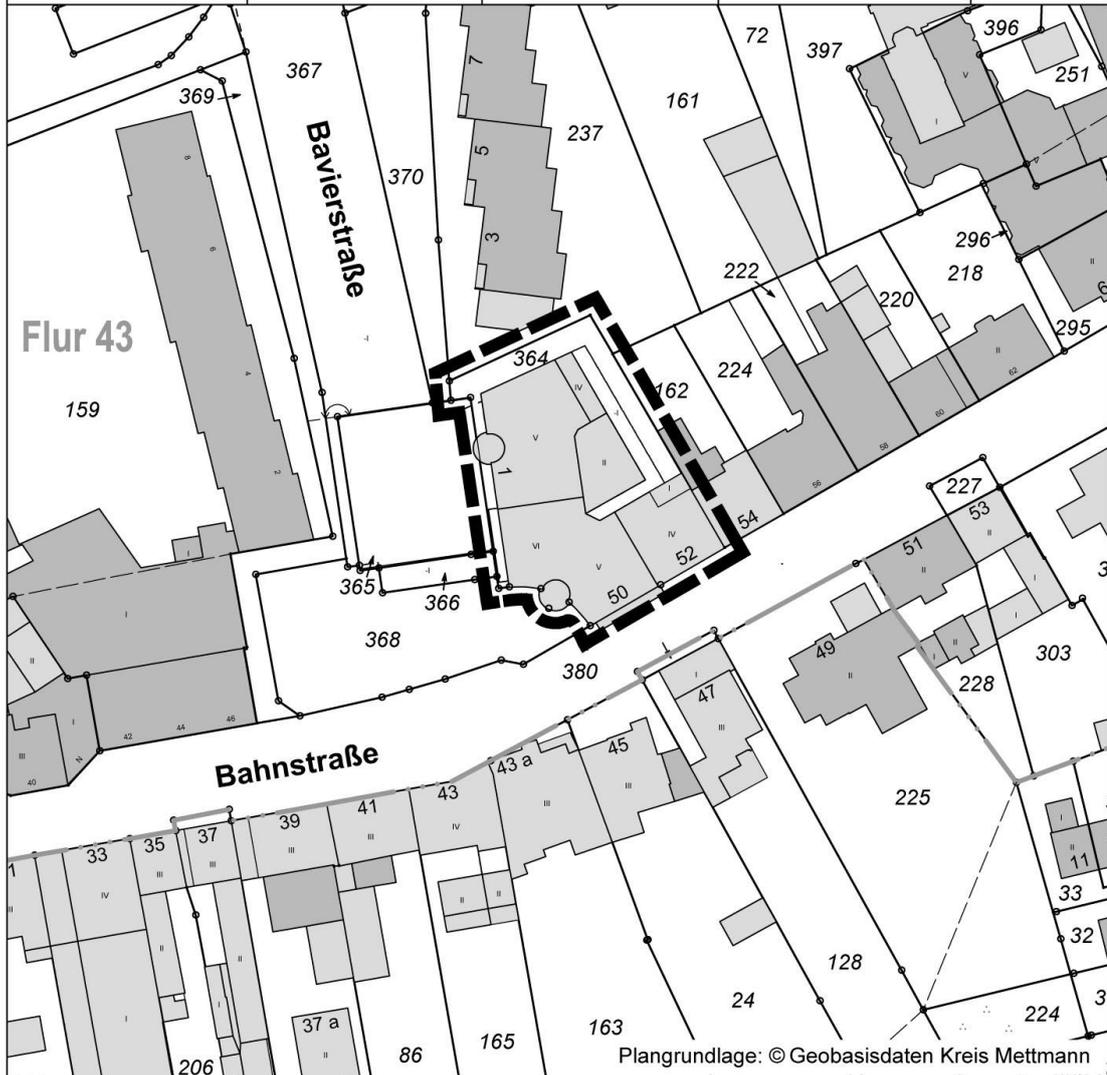
Stand: 04.11.2015

Maßstab 1 : 1000

Stadtteil : Alt-Erkrath

Gemarkung : Erkrath

Flur : 43



Plangrundlage: © Geobasisdaten Kreis Mettmann

Auf dieser Grundlage hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre gem. §§ 14(1), 16 (1) und 17(1) BauGB i.V.m. §§ 7 und 41(1) GO NRW gefasst.
Erkrath,

Schultz
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Erkrath
über die Anordnung der Verlängerung einer Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes
Nr. H 49 – Klein Thekhaus – vom 16.12.2015**

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Erkrath hat am 16.07.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H 49 – Klein Thekhaus – beschlossen. Zur Sicherung der Planung und Zielsetzung wurde vom Rat der Stadt Erkrath am 30.01.2014 für den in § 2 bezeichneten Bereich des Bebauungsplanentwurfes die Anordnung einer Veränderungssperre beschlossen. Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Der von der Veränderungssperre erfasste Bereich ist ungefähr begrenzt

im Norden	durch das Naturschutz- und FFH-Gebiet Neandertal ,
im Osten	durch die Wohnbebauung an der Straße Thekhaus ,
im Süden	durch die Wohnbebauung an der Hauptstraße und
im Westen	durch den Friedhof an der Neanderkirche.

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung mit dem Datum vom 19.12.2013.

Es sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Hochdahl , Flur 4 , Flurstücke 261 und 262 ,

Gemarkung Hochdahl, Flur 3, Flurstücke 36, 156, 157, 285, 286

§ 3

- 1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- 2) Von der Veränderungssperre kann nach § 14 Absatz 2 BauGB die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- 3) Von der Veränderungssperre werden nach § 14 Absatz 3 BauGB nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.
 - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen.
 - c) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplanes in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Absatz 2 BauGB bleibt unberührt.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 214 Absatz 1 Nr. 4 BauGB hingewiesen.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden

- 4. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
- 5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 6. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Es wird auf die Vorschriften des § 18 BauGB hingewiesen:

Nach § 18 Absatz 1 BauGB ist dem Betroffenen eine angemessene Entschädigung zu leisten, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder

der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB hinaus dauert. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 BauGB gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils zu entschädigen wäre.

Nach § 18 Absatz 3 BauGB findet auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches § 44 Absatz 4 BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Absatz 1 oder § 41 Absatz 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt.

Nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen wird hingewiesen.

Die Satzung über die Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. H 49 – Klein Thekhaus liegt gemäß § 16 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB während ihrer Geltungsdauer ab sofort beim Fachbereich Stadtplanung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300 während der Dienststunden (derzeit Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 16.12.2015

gez. Schultz
Bürgermeister



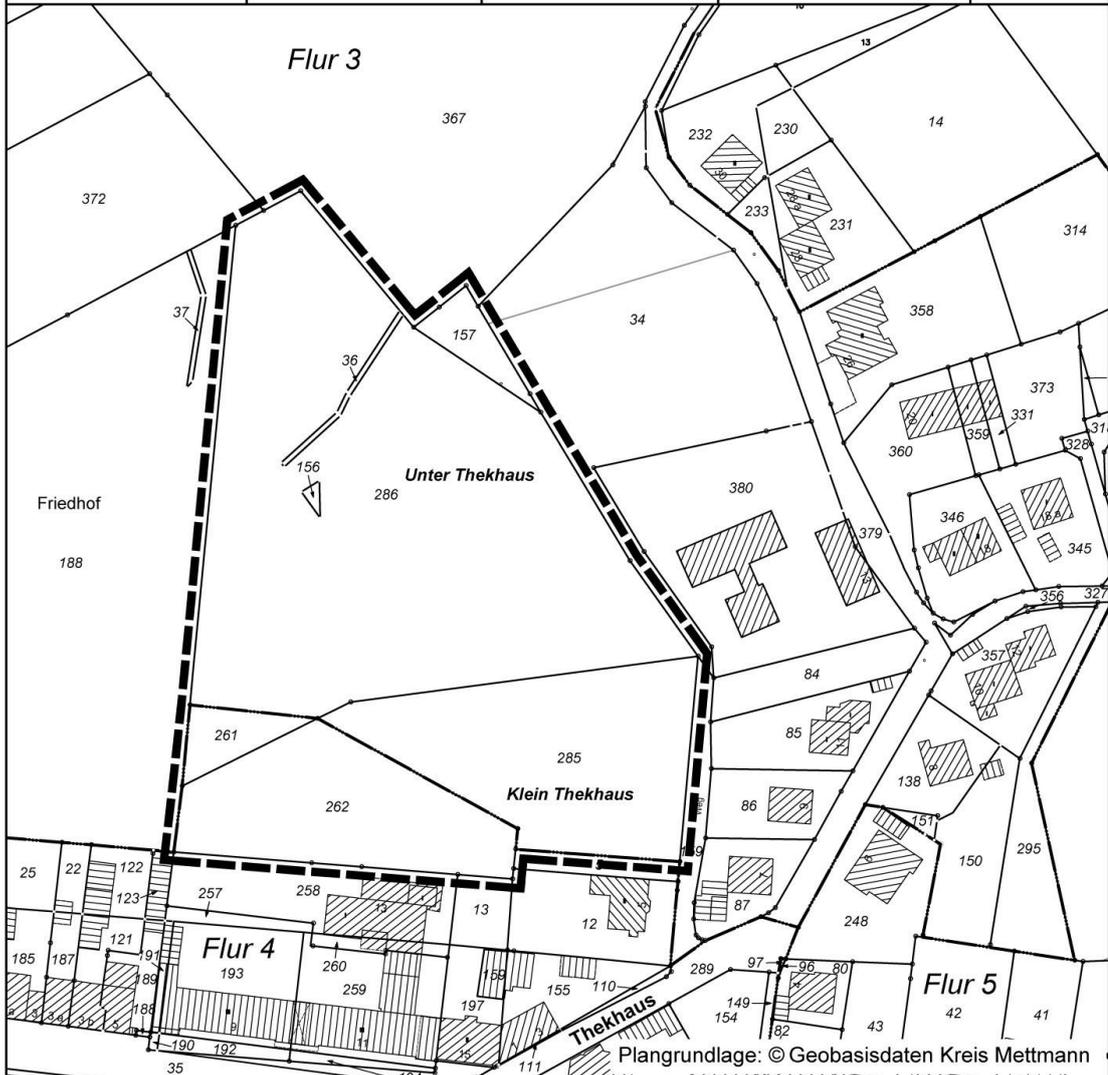
Stadt Erkrath

Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung

Geltungsbereich der Satzung über die Anordnung der Verlängerung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. H49 - Klein Thekhaus -

█ █ █ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung zur Veränderungssperre

Stand: 19.12.2013 Maßstab 1 : 1500 Stadtteil : Alt-Hochdahl Gemarkung : Hochdahl Flur : 3 und 4



Auf dieser Grundlage hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre gem. §§ 14(1), 16 (1) und 17(1) BauGB i.V.m. §§ 7 und 41(1) GO NRW gefasst.
Erkrath,

Schultz
Bürgermeister

Bekanntmachung
gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)
Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Erkrath

Hiermit wird amtlich bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 08. Dezember 2015 nach der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 18. November 2015 gemäß §§ 40 Absatz 1 lit. d, 46b des Kommunalwahlgesetzes NRW von Amts wegen beschlossen hat, die Wahl von Herrn Christoph Schultz zum Bürgermeister der Stadt Erkrath am 13. September 2015 für gültig zu erklären. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl wurden nicht eingelegt.

Gegen diesen Beschluss der Vertretung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, einzureichen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Beauftragten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden demjenigen zugerechnet werden, der die Klage einzureichen beabsichtigt.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Erkrath, den 09.12.2015

In Vertretung

gez. Schwab-Bachmann

Amtliche Bekanntmachung: Ablauf von Reihengräbern

Die Nutzungsberechtigten oder Rechtsnachfolger der aufgeführten Gräber auf den nachfolgend genannten städtischen Friedhöfen werden gemäß § 29 Abs. 3 der z. Zt. gültigen Satzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath aufgefordert, sich innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung an, mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Die aufgelisteten Grabstätten befinden sich auf einem Reihengrabfeld auf Feld I des Parkfriedhofes Neandertal und sind sowohl bezüglich der Ruhe- als auch der Verfügungszeit abgelaufen und daher abzuräumen.

Die Nutzungsberechtigten, deren Daten bekannt sind, wurden bereits durch die Friedhofsverwaltung schriftlich kontaktiert. Ein Teil der Nutzungsberechtigten jedoch ist entweder aus den Einwohnermeldedaten nicht mehr zu ermitteln oder sind bereits verstorben oder im Ausland wohnhaft. Eventuelle Angehörige sind ebenfalls nicht ermittelbar.

Sollte sich bis zum Ablauf der Frist niemand melden, werden die bis dahin noch bestehenden Gräber durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

Die beabsichtigte Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit wird hiermit angezeigt.

Erkrath, den 14.12.2015

gez. Schultz
Bürgermeister

Parkfriedhof Neandertal, Höhenweg 20, 40699 Erkrath

Feld I

Abgelaufene Reihengräber

<u>Grab-Nr.</u>	<u>Verstorbene Person</u>	<u>Bestattet am:</u>
018	Horst Schindowski	16.11.1990
019	Hulda Lammert	24.10.1990
020	Karoline Clages	18.10.1990
021	Dora Kriening	16.10.1990
022	Luise Malsch	04.10.1990
023	---	---
024	Erna Beims	18.09.1990
025	Josef Fröhlich	14.08.1990
026	Anna Ulicny	02.08.1990
027	---	---
028	---	---
029	---	---
030	---	---
031	Johanna Müller	25.04.1990

Öffentliche Zustellung

Eine Ordnungsverfügung gegen Herrn Petru Burghilea, * am 12.01.1968 in Mun. Tecuci jud. Galati, Rumänien, letzte bekannte Anschrift Charlottenstraße 49 in Düsseldorf, hinsichtlich der Beseitigung, Verwahrung und Verwertung eines in Erkrath abgestellten Kraftfahrzeuges vom Typ VW Sharan, letztes amtliches Kennzeichen D – XR 7221, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthaltsort des Herrn Burghilea ist unbekannt.

Die Ordnungsverfügung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW vom 07.04.2006) zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 16.12.2015 bis zum 30.12.2015 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erkrath sowie durch Aushang an der dazu vorgesehenen Stelle im Rathaus der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, bekannt gemacht.

Die vorbenannte Ordnungsverfügung kann beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Fachbereich Einwohner · Ordnung · Ratsangelegenheiten, Frau De Bona, Zimmer 001, Bahnstr. 16 in 40699 Erkrath eingesehen werden.

Sprechzeiten:	Montag – Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
	Montag – Donnerstag	13.30 – 16.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, also mit Ablauf des 30.12.2015.

Erkrath, den 15.12.2015
Stadt Erkrath
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
De Bona

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Fachbereich Einwohner · Ordnung · Ratsangelegenheiten der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7203, Fax 0211/2407-7210. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Fachbereich Einwohner · Ordnung · Ratsangelegenheiten, Zimmer 006, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.